

## Festlegung des Grundversorgers gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG

Feststellung des Grundversorgers im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung.

Die Stadtwerke Bernau GmbH hat als Betreiber des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 EnWG zum 1. Juli 2024 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festgestellt.

Der Grundversorger ist das Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Im Stromnetz der Stadtwerke Bernau GmbH wurde zum 1. Juli 2024, gemäß den vorgenannten gesetzlichen Regelungen, für die nächsten drei Kalenderjahre – **01.01.2025 bis 31.12.2027** – **die Stadtwerke Bernau GmbH als Grundversorger für Strom** festgestellt.

Die Grundversorgung wird folglich im gesamten Bernauer Stromnetz durch die Stadtwerke Bernau GmbH übernommen. Dazu gehören das Stadtgebiet Bernau, als auch die angrenzenden Ortsteile Birkenhöhe, Birkholz, Birkholzaue, Börnicke, Ladeburg, Lobetal, Schönau und Waldfrieden.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung wurde dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg schriftlich mitgeteilt.

Bernau bei Berlin, 01.07.2024